

WILHELM
RECHTSANWÄLTE

Schadenregulierung

Wenn Mitversicherer
unterschiedlich regulieren –
Fluch und Segen von
Führungsklauseln

Von Cäsar Czeremuga, LL.M.

Schadenregulierung

Wenn Mitversicherer unterschiedlich regulieren – Fluch und Segen von Führungsklauseln

Die Deckung von Risiken durch eine Mehrheit von Versicherern ist in allen Versicherungsbereichen relevant. Von besonderer Bedeutung ist das Institut der Mitversicherung jedoch in der industriellen Sachversicherung. Bei der Versicherung industrieller Großrisiken, zum Beispiel einem Kraftwerksbau, kann bzw. will regelmäßig ein Versicherer das Risiko nicht allein tragen. Das Risiko wird daher auf mehrere Versicherer aufgeteilt.

Sind mehrere Versicherer beteiligt, entsteht eine komplexe Situation bei Abschluss des Versicherungsvertrages, während der Vertragsdurchführung und der streitigen Auseinandersetzung nach Eintritt des Versicherungsfalls.

Gegenüber wem muss beispielsweise das versicherungssuchende Unternehmen seine vorvertraglichen Anzeigepflichten (§ 19 VVG) erfüllen? Gegenüber wem muss der Versicherungsnehmer seine gesetzlichen und vertraglichen Obliegenheiten vor und nach Eintritt des Versicherungsfalls erfüllen (zum Beispiel den Eintritt eines Versiche-

rungsfalls anzeigen)? Dürfen die Mitversicherer unabhängig voneinander Gestaltungsrechte ausüben, also beispielsweise den Versicherungsvertrag anfechten oder kündigen?

Sogenannte „Führungsklauseln“ in Versicherungsverträgen sollen diese Komplexität mildern. Über Führungsklauseln bevollmächtigen die beteiligten Versicherer einen Versicherer aus ihren Reihen (den sogenannten „führenden Versicherer“) Rechtshandlungen gegenüber dem Versicherungsnehmer für und gegen die anderen beteiligten Mitversicherer vorzunehmen.

Es existieren vielfältige Führungsklauseln. Häufig führen intransparente und unklar formulierte Führungsklauseln zu Konflikten. Besonders misslich ist dies für den Versicherungsnehmer, wenn der Versicherungsfall eintritt. Was gilt beispielsweise, wenn die Mitversicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls unterschiedliche Regulierungsentscheidungen treffen wollen?

1. Schadenregulierung ohne Führungsklausel

Beispiel 1: Energieversorger U errichtet ein Gas- und Dampfturbinenkraftwerk. Für die Errichtung des Kraftwerks unterhält U Versicherungsschutz unter einer Montageversicherung. Das versicherte Risiko tragen drei Versicherer nach prozentualen Anteilen und nicht als Gesamtschuldner. Versicherer A ist am versicherten Risiko mit einem Haftungsanteil von 50 Prozent beteiligt. Versicherer B haftet mit 30 Prozent. Versicherer C haftet mit 20 Prozent. Während der Montage des Kraftwerks kommt es zu einem Sachschaden am Kraftwerk. Versicherer A ist bereit, den Schaden zu regulieren und gibt eine Deckungsbestätigung ab. Versicherer B lehnt die Deckung mit dem Argument ab, der Sachschaden sei nicht unvorhergesehen eingetreten. Versicherer C lehnt es ab, sich überhaupt mit dem Versicherungsfall zu befassen, da C den Montageversicherungsvertrag wegen angeblicher arglistiger Täuschung von U bei Vertragsschluss anfecht.

Ob die beteiligten Versicherer unterschiedliche Regulierungsentscheidungen treffen (im Beispiel 1 die Versicherer A und B) und eigenständig Gestaltungsrechte ausüben dürfen (im Beispiel 1 Versicherer C), hängt maßgeblich davon ab, welche Rechtsnatur die Mitversicherung hat. Entweder erfolgte die Mitversicherung in einem einheitlichen Versicherungsvertrag (zwischen U und den Mitversicherern A, B und C) oder es bestehen mehrere rechtlich selbstständige Verträge (jeweils ein Vertrag zwischen U und den beteiligten Versicherern A, B und C). Mehrere rechtlich

selbstständige Verträge werden in der Praxis regelmäßig in einer Versicherungspolice zusammengefasst.

Häufig fehlt eine klare Bestimmung im Versicherungsvertrag, wie die Vertragsbeziehung zwischen versicherten Unternehmen und Mitversicherern zu qualifizieren ist (einheitlicher Versicherungsvertrag oder mehrere rechtlich selbstständige Versicherungsverträge). Die Rechtsnatur muss mittels einer im Einzelfall schwierigen Auslegung ermittelt werden („Was haben die Parteien gewollt?“). Die überwiegende Rechtsprechung und juristische Literatur qualifiziert Mitversicherungsverhältnisse als eine „Vielzahl rechtlich selbstständiger Versicherungsverträge“. Das hat handfeste Folgen. Handelt es sich um rechtlich selbstständige Verträge und ist keine Führungsklausel (dazu sogleich) vereinbart, folgen Rechte, Pflichten und Obliegenheiten aus jedem Versicherungsvertrag gesondert. Der Versicherungsnehmer muss Anzeigen, Auskünfte und Willenserklärungen gegenüber jedem Mitversicherer gesondert abgeben. Jeder Mitversicherer kann unabhängig von den jeweils anderen beteiligten Mitversicherern das Versicherungsverhältnis gestalten (anfechten, kündigen, etc.). Unterschiedliche Regulierungsentscheidungen der Versicherer sind ohne weiteres zulässig.

Ohne Führungsklausel kann jeder Versicherer eigene Regulierungsentscheidungen treffen.

Im Beispielsfall 1 müsste U gegen die Versicherer B und C gesondert gerichtlich vorgehen (abhängig von der Höhe des Haftungsanteils der Versicherer und den geltenden Gerichtsständen durchaus vor unterschiedlichen Gerichten). Die Leistungspflicht müsste hinsichtlich beider Versicherer eigenständig festgestellt werden.

2. Schadenregulierung mit Führungsklausel

Mit der Vereinbarung von Führungsklauseln möchte der Versicherungsnehmer regelmäßig vermeiden, dass er seine vertraglichen Pflichten und Obliegenheiten gegenüber allen beteiligten Versicherern jeweils einzeln erfüllen muss. Tritt der Versicherungsfall ein, möchte sich der Versicherungsnehmer idealerweise mit nur einem Versicherer (dem „führenden Versicherer“) auseinandersetzen und gerade nicht mit einer Vielzahl von Versicherern. Der Versicherungsnehmer hat ein Interesse daran, dass die Versicherer Gestaltungsrechte sowie Regulierungsentscheidung einheitlich treffen und gerichtliche Entscheidungen alle beteiligten Versicherer binden.

2.1 Arten von Führungsklauseln

Ob der Versicherungsnehmer die vorgenannten Ziele erreicht, hängt vom Inhalt der vereinbarten Führungsklausel ab. Nachfolgend finden Sie typische Bestandteile von „Führungsklauseln“.

2.1.1 Der führende Versicherer als „Briefkasten“ (sogenannte Anzeige Klausel)

„Der führende Versicherer ist bevollmächtigt und verpflichtet, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen“

Mit der vorgenannten Bestimmung, die sich regelmäßig in Versicherungsverträgen findet, vereinbaren die Parteien des Versicherungsvertrages eine Empfangsvollmacht zugunsten des führenden Versicherers. Der führende Versicherer fungiert für die übrigen Mitversicherer quasi als „Briefkasten“. Jede vom Versicherungsnehmer gegenüber dem führenden Versicherer abgegebene Erklärung, Mitteilung oder Anzeige gilt auch gegenüber den mitbeteiligten Versicherern als abgegeben. Zeigt der Versicherungsnehmer beispielsweise dem führenden Versicherer den Eintritt eines Versicherungsfalles unverzüglich an, gilt der Versicherungsfall auch gegenüber den mitbeteiligten Versicherern als unverzüglich angezeigt. Die mitbeteiligten Versicherer können sich daher nicht auf eine „verspätete“ Anzeige berufen.

2.1.2 Der führende Versicherer als „Entscheider“ (sogenannte Anschlussklausel)

Die Befugnisse des führenden Versicherers werden mitunter dadurch erweitert, dass er zusätzlich mit Erklärungsvollmacht ausgestattet wird. Maßnahmen und Erklärungen, die der führende Versicherer gegenüber dem Versicherungsnehmer vornimmt, gelten dann als von den mitbetei-

lichten Versicherern selbst vorgenommen. Häufig wird jedoch keine umfassende Erklärungsvollmacht des führenden Versicherers vereinbart, sondern seine Erklärungsmacht wird auf bestimmte Maßnahmen und Erklärungen beschränkt. Im Einzelfall ist dann zu prüfen, ob eine Rechtshandlung des führenden Versicherers für und gegen die übrigen Versicherer gilt.

Eine solche sogenannte „Anschlussklausel“ lautet beispielsweise:

„Die Führung dieser Versicherung liegt in den Händen der XY-Versicherung, deren Maßnahmen sich die mitbeteiligten Versicherer in jeder den Versicherungsvertrag betreffenden Erklärung bei Schuldanerkenntnissen, Vergleichen, Abrechnungen, Bedingungsänderungen, Auslegungen usw. anschließen. Jede Maßnahme, die seitens des führenden Versicherers getroffen wird, gilt stillschweigend als seitens der mitbeteiligten Versicherer selbst getroffen.“

2.1.3 Prozessführungsklauseln

Eine häufige Ergänzung zu den vorgenannten Anzeige- und/oder Anschlussklauseln sind sogenannte „Prozessführungsklauseln“. Diese bestimmen typischerweise, dass der Versicherungsnehmer Klagen aus dem Versicherungsvertrag nur gegen den führenden Versicherer und nur in Höhe von dessen Haftungsanteil erheben darf. Kommt es zu einer rechtskräftigen Entscheidung gegen den führenden Versicherer, bindet diese

Entscheidung auch die übrigen beteiligten Versicherer.

Eine solche „Prozessführungsklausel“ lautet beispielsweise:

„Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen. Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleich als auch für sich verbindlich an.“

2.2 Problematische Szenarien in der Schadenregulierung

Je nach vertraglicher Ausgestaltung der „Führungsklausel“ kann die Auseinandersetzung des Versicherungsnehmers mit den Versicherern unterschiedlich problematisch sein, insbesondere wenn die Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles unterschiedlich regulieren wollen. Das soll an dem nachfolgenden Beispiel verdeutlicht werden.

Beispiel 2: Wie Beispiel 1, allerdings enthält der Versicherungsvertrag eine „Führungsklausel“. Der Versicherungsvertrag enthält nur eine Empfangsvollmacht zugunsten des führenden Versicherers sowie die unter 3.1.3 dargestellte Prozessführungsklausel. Eine Erklärungsvollmacht (An-

Entscheidungen des führenden Versicherers können für die beteiligten Versicherer bindend sein.

schlussklausel) enthält der Versicherungsvertrag nicht. Der Versicherungsvertrag bestimmt Versicherer A zum führenden Versicherer. A zahlt den auf ihn entfallenden Anteil an U in Höhe von 50 Prozent. B und C verweigern die Zahlung.

Ohne Erklärungsvollmacht (Anschlussklausel) bindet die Regulierungsentscheidung des A die übrigen Versicherer nicht. Auf den ersten Blick entsteht ein kurioses Ergebnis: U kann die Versicherer B und C scheinbar aufgrund der Prozessführungsklausel nicht verklagen. Denn nach der Prozessführungsklausel darf U allein den führenden Versicherer A verklagen und zwar nur in Höhe von dem von ihm übernommenen Anteil. Regelmäßig wenden Versicherer daher unter Berufung auf die Prozessführungsklausel fehlende (eigene) Passivlegitimation ein, wenn der Versicherungsnehmer die Versicherungsansprüche gegen die übrigen Versicherer durchzusetzen versucht. Eine Klage gegen A hingegen wäre entweder unzulässig (mangels Rechtsschutzbedürfnisses) oder zumindest unbegründet (wegen Erfüllung), weil A in Höhe seines Anteils bereits an U gezahlt hat.

Auslegung der Prozessführungsklausel

Diese Situation lässt sich durch Auslegung der vertraglichen Prozessführungsklausel lösen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes kommt es darauf an, wie ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer die Versicherungsbedingungen bei verständiger Würdigung, aufmerk-samer Durchsicht und unter Berücksichtigung des erkennbaren Sinnzusammenhangs versteht. Der

Wortlaut der Prozessführungsklausel (Klagen „nur“ gegen den führenden Versicherer) scheint dafür zu sprechen, dass die „ausscherenden“ Versicherer nicht verklagt werden können. Allerdings folgt aus dem Sinn und Zweck der Prozessführungsklausel, dass dies nicht für alle Konstellationen gelten soll. Sinn und Zweck der Prozessführungsklausel ist es, die Komplexität in der Auseinandersetzung zwischen Versicherungsnehmer und mehreren Versicherern zu mindern. Das wird dadurch erreicht, dass auch für eine gerichtliche Auseinandersetzung ein zentraler Ansprechpartner (der führende Versicherer) bestimmt wird. Zudem ist Sinn und Zweck der Prozessführungsklausel, die Prozesskosten für den Versicherungsnehmer und die beteiligten Versicherer zu verringern. Indem der Versicherungsnehmer nur den führenden Versicherer und nur auf dessen Anteil verklagt, wird der Streitwert der Klage begrenzt.

Sinn und Zweck der Prozessführungsklausel ist hingegen nicht, die Durchsetzung von Versicherungsansprüchen des Versicherungsnehmers

dadurch zu vereiteln, dass die Versicherer (berechtigt oder unberechtigt) unterschiedliche Regulierungsentscheidungen treffen. Andernfalls, und das zeigt das vorgenannte Beispiel, läge es in den Händen der „ausscherenden“ Versicherer, den Versicherungsschutz des Versicherungsnehmers faktisch auszuhöhlen. Die Prozessführungsklausel findet daher nur dann Anwendung, wenn

**„Ausscherende“
Versicherer können
verklagt werden.**

die Versicherer eine einheitliche Regulierungsentscheidung treffen. Im Beispielsfall 2 müsste U daher A nur dann verklagen, wenn sämtliche Versicherer die Deckung abgelehnt hätten. Dadurch, dass die Versicherer jedoch keine einheitliche Regulierungsentscheidung getroffen haben, kann und muss U gegen die „ausscherenden“ Versicherer B und C klagen.

Unwirksamkeit nach AGB-Recht

Ein abweichendes Verständnis der Prozessführungsklausel dahingehend, dass B und C nicht passivlegitimiert sind, würde überdies mit dem AGB-Recht kollidieren. Eine derartig verstandene Prozessführungsklausel wäre überraschend im Sinne von § 305c Absatz 1 BGB und würde den Versicherungsnehmer im Sinne von § 307 Absatz 2 Nr. 2 BGB unangemessen benachteiligen. Der Versicherungsnehmer rechnet nicht damit, dass die Prozessführungsklausel faktisch seinen Versicherungsschutz begrenzt, indem die übrigen Versicherer nicht verklagt werden können. Zudem wäre der Vertragszweck gefährdet, der darauf gerichtet ist, dass die beteiligten Versicherer in Höhe ihrer Anteile Versicherungsschutz für das versicherte Risiko gewähren. Wenn aber aufgrund der Prozessführungsklausel es dem Versicherungsnehmer nicht möglich ist, die vertraglich vereinbarte Deckungssumme gegenüber allen beteiligten Versicherern durchzusetzen, bewirkt das faktisch eine Einschränkung des Versicherungsschutzes. Folge der AGB-rechtlichen Unwirksamkeit der Prozessführungsklausel wäre, dass die Prozessführungsklausel nicht Bestandteil

des Versicherungsvertrages wird. Dann kann der Versicherungsnehmer uneingeschränkt alle Versicherer verklagen.

3. Fazit

Führungsklauseln sollen die Komplexität der Schadenregulierung unter Mitversicherungskonstrukten für den Versicherungsnehmer reduzieren. Unklar ausgestaltete oder nicht ausreichende Führungskompetenzen des führenden Versicherers können jedoch das Gegenteil bewirken – insbesondere wenn einzelne Mitversicherer eine Deckung ablehnen oder den Vertrag anfechten. Versicherungsnehmer sollten daher auf eindeutig formulierte und weitreichende vertragliche Befugnisse ihrer führenden Versicherer Wert legen.

Diesen Beitrag veröffentlichte die Zeitschrift *Die Versicherungspraxis* in ihrer Ausgabe 04/2019.

Für Rückfragen steht Ihnen der Autor gern zur Verfügung:



Cäsar Czeremuga, LL.M.

Rechtsanwalt

Master of Insurance Law

WILHELM Partnerschaft von
Rechtsanwälten mbB

Tel: +49 211 687746 19

caesar.czeremuga@

wilhelm-rae.de

WILHELM

RECHTSANWÄLTE

Über uns:

Die Sozietät Wilhelm ist spezialisiert auf die Beratung von Unternehmen und deren Entscheidungsträgern in kritischen Situationen – vom Großschaden über die persönliche Inanspruchnahme bis hin zum Compliance-Verstoß im Unternehmen. Sechzehn Berufsträger an zwei Standorten (Düsseldorf und Berlin) vereinen hierfür Expertise aus den Bereichen Versicherung, Haftung, Wirtschaftsstrafrecht und Gesellschaftsrecht. Weltweit kooperiert die Sozietät mit Kanzleien unter anderem in Chicago, New York, London, Paris, Rom, Warschau und Brüssel. Mit seinen internationalen Kooperationspartnern bietet Wilhelm die Expertise zur Lösung grenzüberschreitender Haftungs- und Deckungsstreitigkeiten, M&A-Transaktionen sowie internationaler Großprojekte.

WILHELM Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Düsseldorf:

Reichsstraße 43
40217 Düsseldorf

Telefon: + 49 (0)211.68 77 46-0
Telefax: + 49 (0)211.68 77 46-20

info@wilhelm-rae.de

Berlin:

Mommsenstraße 45
10629 Berlin

+ 49 (0)30.81 72 732-0
+ 49 (0)30.81 72 732-0

berlin@wilhelm-rae.de

